

Nachbearbeitungspflichten des Versicherers gegenüber Maklern

Bisher oblag Versicherern im Verhältnis zu Maklern nur dann die Nachbearbeitung stornogefährdeter Versicherungen, wenn der Makler ausnahmsweise besonders schutzbedürftig erschien. Die Entscheidung des BGH vom 1. Dezember 2010¹ erweitert diese Ausnahme.

Jürgen Evers

In dem Streitfall nahm ein Versicherer einen Makler auf Rückzahlung bevorschusster und unverdient gebliebener Abschlusscourtage in Anspruch. Beim Landgericht und Oberlandesgericht blieb die Klage erfolglos. Das OLG Celle sah den beklagten Makler als schutzbedürftig an, weshalb der Versicherer zur Nachbearbeitung der stornogefährdeten Verträge verpflichtet gewesen sei. Er habe dem Makler laufend Vorschüsse auf policiertes Geschäft gewährt. Dadurch, dass der Versicherer zudem keine eigenen Geschäftsstellen unterhalten habe und er dem Makler alle zur Policing erforderlichen Arbeiten übertragen und ihm für die Pflege und Nachbearbeitung beitragspflichtiger Versicherungen ein Bestandspflegegeld gewährt habe, sei der Makler in das Organisationssystem des Versicherers eingebunden gewesen.

Aus dieser Einbindung und der Praxis im Streitfall, Stornogefahrmitteilungen zu übersenden, ergebe sich die Verpflichtung des Versicherers, Verträge entweder selbst nachzubearbeiten oder dem Makler zumindest Stornogefahrmitteilungen zu übersenden. Der Klage sei gleichwohl der Erfolg zu versagen, weil der Versicherer die von ihm entfaltenen Nachbearbeitungsbemühungen nicht hinreichend dargelegt habe. Insbesondere habe er den Zugang der Stornogefahrmitteilungen nicht dargelegt.

Auf die Revision hob der BGH das Urteil auf und verwies die Sache zur anderweitigen Verhandlung an das OLG zurück. In den Gründen führte der BGH zunächst aus, es könne offenbleiben, ob die Schutzvorschrift über den Erhalt des Provisionsanspruchs des Versicherungsvertreters auf den Makler entsprechend anwendbar sei.

Auch Makler können schutzbedürftig sein

Jedenfalls könne aus Treu und Glauben (§ 242 BGB) im Einzelfall eine Verpflichtung des Versicherers gegenüber dem Makler bestehen, stornogefährdete Verträge nachzubearbeiten. Die hierfür vorzunehmende wertende Betrachtung der Gesamtumstände sei Sache des Tatrichters und vom Revisionsgericht nur eingeschränkt überprüfbar. Die Würdigung des OLG, der Makler sei in gleicher Weise schutzbedürftig wie ein Versicherungsvertreter, sei nicht zu beanstanden.

Zwar genüge ein Versicherer seiner Nachbearbeitungsverpflichtung nicht schon durch Mahnschreiben an die Versicherungsnehmer. Mit der Begründung, der Versicherer habe aber auch die von ihm behauptete Übersendung von Stornogefahrmitteilungen an den Makler nicht hinreichend dargelegt und er habe auch keinen Beweis für deren (rechtzeitigen) Zugang angetreten, seien die Voraussetzungen für ein Entfallen des Provisionsanspruchs des Maklers im Berufungsurteil aber nicht rechtsfehlerfrei verneint worden. Zu den Stornogefahrmitteilungen und insbesondere ihrer Absendung an den Makler habe der Versicherer hinreichend unter Beweistritt vorgetragen. Einen Beweis für den Zugang der Stornogefahrmitteilungen brauche er nicht anzutreten.

Im Grundsatz treffe zwar den Versicherer die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass er eine ordnungsgemäße Nachbearbeitung vorgenommen habe. Auch werde durchaus vertreten, dass es bei der Stornogefahrmitteilung auf deren Zugang ankomme, damit die Voraussetzungen des § 87 a Abs. 3 Satz 2 HGB erfüllt seien, sodass die für den Versicherer günstige Folge des Entfallens des Provisionsanspruchs eintrete. Diese Auslegung gehe indes über den Gesetzeswortlaut hinaus und sei auch nach Sinn und Zweck der Norm nicht geboten.

Nach § 87 a Abs. 3 Satz 2 HGB entfalle der sonst gemäß Satz 1 dieser Vorschrift auch bei einer Stornierung des Versicherungsvertrages fortbestehende Provisionsanspruch, wenn und soweit die Stornierung auf Umständen beruhe, die der Versicherer nicht zu vertreten habe. Wirke der Versicherer der Stornogefahr dadurch entgegen, dass er eine Stornogefahrmitteilung an den Vertreter oder Makler versende, so komme er seiner Pflicht zur Stornogefahrabwehr in ausreichendem Maße nach. Dies gelte jedenfalls schon dann, wenn die Stornogefahrmitteilung den Vermittler inhaltlich in die Lage versetze, seinerseits Stornogefahrabwehrmaßnahmen zu ergreifen.

Ferner sei erforderlich, dass die Stornogefahrmitteilung so rechtzeitig versendet werde, dass bei normalem Verlauf mit deren rechtzeitigem Eingang zu rechnen sei. Übersende ein Versicherer Stornogefahrmitteilungen im Bundesgebiet durch die Deutsche Post, so dür-

fe er grundsätzlich darauf vertrauen, dass die Postsendung ordnungsgemäß befördert werde und, wenn sie werktags aufgegeben werde, am folgenden Werktag auch ausgeliefert werde. Gehe eine Stornogefahrmitteilung ausnahmsweise auf dem Postweg verloren, so sei dies und die hierauf unterbleibende Möglichkeit der Nachbearbeitung ein Umstand, den der Versicherer nicht im Sinne des § 87 a Abs. 3 Satz 2 HGB zu vertreten habe.

Auf den Verantwortungsbereich kommt es an – nicht auf Schuld

Die Entscheidung begegnet durchgreifenden Bedenken. Die Frage, ob § 87 a Abs. 3 HGB analog anzuwenden ist, konnte nicht offenbleiben. Zwar legt das Doppelrechtsverhältnis die Annahme einer Pflicht des Versicherers nahe, dem Makler Stornogefahrmitteilungen zu überlassen. Rechtsfolge dieser Pflichtverletzung wäre jedoch ein Schadensersatzanspruch nach § 280 BGB und nicht der Erhalt des Provisionsanspruchs, den die Schutzvorschrift des § 87 a Abs. 3 Satz 1 HGB anordnet. Um Schadenersatz beanspruchen zu können, müsste der Makler darlegen und beweisen, dass der Vertrag auf seine Nachbearbeitung hin beitragspflichtig fortgeführt worden wäre.

Zudem ist es mit § 87 a Abs. 3 HGB vereinbar, die Nichtzustellung von Stornogefahrmitteilungen durch die Deutsche Post als vom Unternehmer nicht zu vertreten einzuordnen. Die durch die Handelsvertreterrichtlinie grundlegend modifizierte Vorschrift differenziert nicht nach dem Verschulden, sondern nach Verantwortungsbereichen.² Eine Stornogefahrmitteilung, die nicht in den Herrschaftsbereich des Vermittlers gelangt, kann nicht bewirken, dass die Stornogefahr in seinen Verantwortungsbereich übergeht.

Der Autor ist Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei Blanke Meier Evers in Bremen.

Anmerkungen

- ¹ – VIII ZR 310/09 – VertR-LS.
- ² Vgl. BGH, Urt. v. 3. 3. 2008 – VIII ZR 31/07 – VertR-LS 3, 11-13; Evers, Anm. 2.2 zu OLG Köln, Urt. v. 10. 12. 1973 – 1 U 76/73 – VertR-LS.